

Beschluss des Gemeinderates am 26. Juli 2023, öffentliche Bekanntmachung am 3. August 2023,
Inkrafttreten am 4. August 2023

Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an
eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten
des Einsatzdienstes der Feuerwehr
(Krankheitskosten-Zuschusssatzung)

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr (Krankheitskosten-Zuschusssatzung)	1
§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Zuschuss.....	2
§ 3 Inkrafttreten	3

Aufgrund von Paragraph 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit Paragraph 79 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes hat der Gemeinderat am 26. Juli 2023 folgende Satzung über einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr Stadt Ostfildern beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Ostfildern macht in ständiger Praxis von der ihr nach Paragraph 79 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr einschließlich der Anwärtinnen und Anwärt (nachfolgend: „Beamtin/nen“ beziehungsweise „Beamte/n“) anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung zu gewähren.

§ 2 Zuschuss

Der Zuschuss wird mit Rückwirkung ab dem 1. Juli 2023 wie folgt festgesetzt:

- (1) Der monatlich zu leistende Zuschuss wird grundsätzlich nachfolgender Formel berechnet:

Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand x 80 v.H.

Abweichend von Satz 1 erfolgt die Berechnung für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A7 und A8 nachfolgender Formel:

Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand x 85 v.H.

Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter für den Fall der Krankheit) für die Person der Beamtin bzw. des Beamten selbst.

Vorsorgeaufwendungen der Beamtin bzw. des Beamten für dritte Personen, insbesondere Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt.

- (3) Der Zuschuss beträgt mindestens 75,00 Euro monatlich.
- (4) Die Festsetzung erfolgt für das gesamte Kalenderjahr. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses ist ausgeschlossen.
- (5) Die Gewährung des Zuschusses ist, soweit nicht in Satz 3 abweichend geregelt, an die Gewährung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach Paragraph 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Feuerwehrezulage) gebunden. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Feuerwehrezulage entfällt zugleich der Zuschuss. Abweichend von Satz 1 wird der Zuschuss an solche Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr gewährt, die
- a. nur wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit nach Paragraph 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg keine Feuerwehrezulage erhalten oder
 - b. Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge nach den § 46 Abs. 1 in Verbindung mit Paragraph 47 Absatz 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) haben, wobei der Zuschuss in

diesem Fall um den Wert derjenigen Leistungen gekürzt wird, die die Beamtin bzw. der Beamte nach Paragraph 46 Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 47 Absatz 2 AzUVO erhält.

- c. Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand ist von den Beamtinnen und Beamten durch eine der Personalstelle bei der Stadt Ostfildern jährlich vorzulegende Bescheinigung der privaten Krankenversicherung, bis spätestens zum 31. März des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss 75,00 Euro. Sofern der Nachweis bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamte den ermittelten Zuschuss rückwirkend.

Legt die Beamtin beziehungsweise der Beamte die Bescheinigung nicht bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres vor, so beträgt der Zuschuss für das gesamte Kalenderjahr 75,00 Euro monatlich.

- d. Entsteht der Anspruch auf Zuschuss erstmalig im Kalenderjahr nach dem 1. Januar ist die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss 75,00 Euro. Sofern der Nachweis innerhalb dieser Frist geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamte den ermittelten Zuschuss rückwirkend. Ansonsten verbleibt es für dieses Kalenderjahr bei monatlich 75,00 Euro.
- e. Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Zuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- f. In Fällen besonderer Härte, in denen die Bestimmung des Zuschusses nach den Absätzen 1 bis 3 zu einem unververtretbaren Ergebnis führt, kann die Stadt Ostfildern die Höhe des Zuschusses auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten abweichend festsetzen, ohne dass ein Rechtsanspruch auf Festsetzung eines höheren als den sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Zuschuss besteht.
- g. Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 werden in regelmäßigen Abständen, erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung, anhand sachlicher Kriterien auf ihre Angemessenheit überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 31. Juli 2023

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

Hinweis: Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß Paragraph 4 Absatz 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach Paragraph 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.

